

[1r]

Protokollbuch
für
“Christian-Reibold des Ersten Stiftung für landwirtschaftliche Arbeiter“
in Freinsheim

Stiftungsverfassung

Der am 2. Juli 1874 verlebte Gutsbesitzer Christian Reibold von Freinsheim hat durch Testament vom 29. Juli 1871, hinterlegt im kgl. Notariate Freinsheim am 28. August 1874, den Betrag von 2000 Gulden gestiftet. Aus den Zinsen diese Capitals sollen landwirtschaftliche Arbeiter unterstützt werden. Der Familie des Stfters, also dessen Kindern, ist vorbehalten, die Stiftung in Artikel zu bringen, also der Stiftung eine Verfassung zu geben.

In Anbetracht, daß eine curatelmäßige Festlegung des Geldes nur geringe Zinsen einträgt –der Stifter nahm ein Durchschnitts-Erträgnis von 5% jährlich an, was aber nie erreichbar wird – und in Erwägung, daß dormalen die Feldpreise nicht hoch sind, so erscheint eine Anlegung des Geldes in Äckern vorteilhafter. Da man diese Äcker den würdigen Arbeitern statt jährlicher Geldleistung in Genuß geben kann, so erscheint dadurch auch eine intensivere Ausnützung des Kapitals gegeben. Hierdurch können practisch den einzelnen Bedachten heute schon mehr Vorteile geboten werden, als dies nach Verdoppelung des Kapitals bei teilweiser Admassierung der Zinsen möglich wäre. Im Übrigen will des Stifters Familie das Andenken ihres Vorfahren bei Vorhandensein von Stiftungsgrundstücken [1v] noch besser gewahrt sehen, als in einer verzinslichen Anlage des Geldes.

Aus diesen Erwägungen erklärt sich die Familie des Stifters bereit, die Stiftung unter folgenden Gedingen zur Ausführung zu bringen:

I. Die Familie Reibold – die Kinder des Stifters – übergeben der Gemeinde Freinsheim das Stiftungskapital von 3428 M 60 Pfennige zur Erwerbung von Äckern auf Freinsheimer Markung auf den Namen und in das Eigentum der Stiftung. Es sollen Äcker mittlerer Bonität in der Größe von 12 – 18 Aren erworben werden. Grundstücke, die mehrere entsprechende Loose in besagter Größe geben, können auch angeschafft werden. Die Erwerbung geschieht durch den Stiftungsrat, dieser vergibt dann die Äcker würdigen Personen zum Genuß. Die Grundstücke sind successive, so wie sich passende Gelegenheit findet, zu erwerben. Bis zum endgültigen Abschluß d. h. bis zumjeweiligen Bedürfnis zu einer Erwerbung ist das Geld bei der Sparkasse Freinsheim verzinslich anzulegen. Ueber einen allenfallsigen Rest, der bei den Erwerbungen etwa nicht aufgebraucht wird, kann der Stiftungsrat bliebig verfügen. Nach Ausführung der Erwerbungen ist über den Verbrauch der Gelder der staatlichen Aufsichtsbehörde Rechnung zu stellen vom Stftungsrat. Der Stiftungsrat soll darauf Bedacht haben, daß die einzelnen zur Vergebung kommenden Äcker eine Größe von 12 – 18 Aren haben, kleine Abweichungen sind zulässig. Nach Abschluß der Erwerbungen ist ein verzeichnis der zur [2r] Vergebung vorhandenen Äcker aufzustellen; dieses Verzeichnis, welches der zu stellenden Rechnung beizufügen ist, bildet die Grundlage für die Vergebung. Die

einzelnen Äcker sind im Verzeichnis neben der sonstigen katastermäßigen Beschreibung fortlaufend als erstes Los, zweites Los u. s. w. zu nummerieren. Nach Stellung der bezeichneten Rechnung ist die Ablage weiterer Rechnungen nicht mehr nötig. Es sollen, wie schon gesagt, so viele entsprechende Parzellen Ackerfeld für die Stiftung angeschafft werden, als für das Kapital erhältlich sind; hierbei entscheidet das Ermessen des Stiftungsrates, welcher hierbei die Sorgfalt eines guten Hausvaters anwenden soll.

II. Für die Verwaltung der Stiftung gilt folgende

Verfassung

Artikel 1.

Die durch den Gutsbesitzer Christian Reibold von Freinsheim testamentarisch angeordnete Stiftung führt den Namen

„Christian Reibold des Ersten Stiftung für landwirtschaftliche Arbeiter“
Und hat ihren Sitz zu Freinsheim. Die mit dem gestifteten Kapitale von 2000 Gulden = 3428 M 60 δ für die Stiftung erworbenen Grundstücke werden nach Maßgabe dieser Verfassung zum Genusse an solche Personen vergeben, welche den Andorderungen, die der Stifter in seinem Testamente gestellt hat, entsprechen.

Artikel 2.

Die Stiftung wird verwaltet durch den Stiftungsrat; sie steht unter Aufsicht derjenigen Staatsbehörde, welche die unmittelbare Aufsicht über die politische Gemeinde ausübt.

[2v] Der Stiftungsrat wird gebildet aus

- a. dem Bürgermeister von Freinsheim
- b. dessen gesetzlichen Vertreter / Adjunkt /
- c. einem Vertreter der Familie des Stifters / Familienvertreter/ - Artikel 3 –
- d. vier vom Gemeinderate auf die Dauer seiner Funktion und aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

Artikel 3.

Der Familienvertreter wird durch Erklärung gegenüber dem Bürgermeisteramt Freinsheim bestimmt, er muß in Freinsheim wohnen. Jeder geschäftsfähige Abkömmling des Stifters hat das Recht, auf diese Weise den Vertreter zu bestellen; werden hienach mehrere Personen bestellt, so gebührt dem zuerst bestellten der Vorzug; bei gleichzeitiger Erklärungsabgabe ist die durch den lebensältesten Abkömmling erfolgte Bestellung (maßgebend) allein gültig, die anderen Erklärungen sind wirkungslos. Die Bestellung endet durch Widerruf seitens desjenigen, der die Bestellung erklärt hat, und außerdem durch Ableben des Vertreters oder durch Eintritt eines Ereignisses, welches die Nichtwählbarkeit zu dem Amte eines Gemeinderates in seiner Person bedingen würde. Die Widerrufung der Bestellung eines Vertreters ist durch den berechtigten Abkömmling des Stifters beim Bürgermeisteramt Freinsheim zu erklären.

Erklärt ein geschäftsfähiger, in Freinsheim wohnhafter Abkömmling des Stifters, daß er selbst die Funktion des Familienvertreters ausübe, so endet die Funktion des bestellten Vertreters, der kein Abkömmling des Stifters ist.

[3r] Herrschen über die Gültigkeit der Bestellung des Familienvertreters Zweifel, so entscheidet solche endgültig die staatliche Aufsichtsbehörde; diese soll auch, insoweit nach vorstehenden Bestimmungen ein Familienvertreter nicht bestellt ist, jemand mit Wahrnehmung der Funktionen des Vertreters betrauen. Erscheint letzteres nötig, so hat der Bürgermeister desfalls der Aufsichtsbehörde zu berichten.

Artikel 4

Dem Bürgermeister und dem Adjunkten stehen im Stiftungsrat die gleichen Befugnisse wie im Gemeinderat zu; auch für die Beschlußfassung und sonstige Geschäftsführung gelten für den Stiftungsrat dieselben gesetzlichen Vorschriften, wie sie dem Gemeinderat gegeben sind. Auch in den Stiftungsangelegenheiten findet Artikel 93 der Gemeindeordnung analoge Anwendung. Dem Familienvertreter, der mit einem Beschlusse des Stiftungsrates nicht einig geht, steht für alle Fälle die Beschwerde nach Artikel 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung zu, an eine Frist sind dessen Beschwerden nicht gebunden, sie haben auch keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 5

Die Stiftungsäcker – Lose – sollen in der Regel einem Bedachten auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre unentgeltlich in Genuß gegeben werden. Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. October des folgenden Jahres, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Artikel 6

Eine Aufforderung zur Bewerbung um [3v] eine Stiftungsgabe darf nicht erfolgen, vielmehr hat der Stiftungsrat, sobald ein Acker vergeben werden kann, unter den würdigen Personen nach bestem Ermessen den zu Bedeckenden auszuwählen und diesem davon Mitteilung zu machen. Der Ausgewählte wird sich dann über die Annahme der Zuwendung erklären. Erklärt er nichts, so wird ein anderer ausgewählt.

Artikel 7

Als einer Zuwendung aus der Stiftung würdig zu erachten sind nur Personen, die als landwirtschaftliche Dienstboten oder Arbeiter ihren dauernden Wohnsitz in Freinsheim haben. Ehepaare, bei denen dies zutrifft und überdies beide schon vor der Verheiratung in Freinsheim beheimatet waren, haben den Vorzug. Wiederholte Zuwendung eines Ackers zum Nutzgenusse an dieselbe Person soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Sollten sich verarmte Verwandte des Stifters vorfinden, so haben diese den Vorzug. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sollen nur tüchtige, fleißige und strebsame Personen bedacht werden, nicht aber solche, die leichtsinnig hausen.

Artikel 8

Wenn ein Ackerloos zum Genusse gegeben wird, muß das Grundstück nach den Regeln einer geordneten Landwirtschaft bauen und ernten, der Stiftungsrat kann deswegen besondere Auflagen dem Inhaber des Genusses machen.

Das Genußrecht ist ein rein persönliches Recht desjenigen, welchem es der Stiftungsrat überläßt; es ist stets widerruflich nicht [4r] übertragbar und auch die Ausübung desselben kann nicht einem anderen überlassen werden. Aus der Ueberlassung des Genusses hat der Bedachte gegen die Stiftung keinerlei klagbare Rechte; die Ueberlassung gilt nur als Duldung seitens der Stiftung ohne Ansprüche ihr gegenüber. Der Bedachte wird Eigentümer der Früchte erst mit ihrer Trennung vom Grundstück; die Früchte können deshalb, so lange sie auf dem Halme stehen in der Richtung gegen den Bedachten nicht gepfändet werden und fallen, so lange sie stehen, auch nicht in die Konkursmasse, wenn der Bedachte in Konkurs gerät.

Artikel 9

Gibt der Inhaber eines Loses seinen Wohnsitz auf oder hört derselbe auf, in der Landwirtschaft als Hauptthätigkeit zu arbeiten, so hat der Stiftungsrat ihm sofort das

Grundstück zu entziehen; gleiches gilt, wenn sich ein Bedachter durch seinen Lebenswandel als einer Zuwendung unwürdig erweist. In solchem Falle hat der des Genusses enthobene weder Anspruch auf die noch nicht vom Boden getrennten Früchte, noch auf Bau-, Betsellungs- oder Besamungskosten.

Der Stiftungsrat kann jedoch nach seinem Ermessen bestimmen, daß der Nachfolger im Genusse dem Enthobenen eine billige Entschädigung zu leisten habe.

Artikel 10

Stirbt der Inhaber eines Loses, so kann der Witwe desselben der Acker noch für das betreffende Wirtschaftsjahr und eventuell auch bis zur Beendigung der ganzen Genußperiode – Artikel 5 – überlassen werden. [4v] Gschieht dies nicht, so finden die Vorschriften des Artikels 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechende Anwendung; dies gilt auch für Fälle, in denen der verlebte Genussinhaber keine Wittwe hinterläßt.

Artikel 11

Der Genußinhaber ist nicht berechtigt, den Acker umzustalten oder zu verändern; neue Anlagen zur Gewinnung von Sand, Kies, Lehm, Letten u. dergl. Darf der Genußinhaber nicht errichten. Der Stiftung gegenüber ist der Genußinhaber verbunden, alle (:feldpolizeisch:) lese: feldpolizeilichen Verrichtungen an dem Grundstück oder solche, die mit dem Besitz desselben verbunden sind, auf seine eigenen Kosten vorzunehmen.

Artikel 12

Dem Inhaber des Genusses obliegen in Ansehung des Grundstückes auch die öffentlichen Lasten, welche auf dem Grundstück ruhen; es findet daher § 1047 des bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Rückstände solcher Lasten gehen auf den Genußnachfolger als Last über, sofern sie von dem Vorgänger nicht zu erlangen sind.

Artikel 13

Streitigkeiten zwischen Genußvorgänger und Nachfolger entscheidet der Stiftungsrat. Streitigkeiten zwischen Genußinhaber und der Stiftung werden unter Ausschluß des Klageweges ausschließlich im Beschwerdeverfahren, wie in Artikel 4 gesagt, entschieden.

Artikel 14

Der jeweilige Inhaber des Genusses muß bezüglich des ihm überlassenen Grundstückes für Erhaltung der Grenzen und Grenzsteine sorgen und die Kosten der etwa vorkommen[5r]den oder nötigen Vermessungen und Abmarkungen allein tragen.

Artikel 15

Veräußerung von Grundstücken der Stiftung ist nur zulässig, wenn eine öffentliche Verpflichtung hirtzu vorliegt oder wenn solche einen bedeutenden Vorteil gewährt. In allen Fällen ist zur Veräußerung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Aus dem Erlöse sind andere entsprechende Grundstücke zu erwerben.

Artikel 16

Werden bei einem Flurbereinigungs- oder ähnlichem Verfahren der Stiftung Verpflichtungen (Herauszahlungen etc) auferlegt, so muß solche der Inhaber des Genusses des betreffenden Grundstückes leisten. Der Stiftungsrat kann die Last je nach Befinden auf längere Jahre (v)erteilen, so daß auch Genußnachfolger noch mitleisten müssen.

Artikel 17

Die Bestimmungen in Artikel 14 u. 16 haben selbstverständlich nur für das Verhältnis zwischen der Stiftung und dem Genußinhaber Giltigkeit und sollen die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Stiftung als Grundeigentümerin nicht aufheben.

Freinsheim, den 12. Juli 1900 und Freinsheim, den 23. April 1902.

Die Erben Reibold bzw. Vertreter solcher:

Unterschrieben sind: für Wilhelm Reibold E. Reibold

K. Brandstattner geb, Reibold, A. Brandstettner, Lina Oehlert-Reibold, Gustav Oehlert, für Bertha Reibold Peter Keßel, S. Wertz geb. Reibold, Ph. H. Wertz

Der Gemeinderat von Freinsheim hat durch Beschlüsse vom 28. Juli 1900, 17. Oktober 1900 und 4. [5v] Juni 1902 die Stiftung angenommen.

N: 14504 München den 19. Juni 1902

K[önigliches] Staatsministerium des Innern.

An die k[önigliche] Regierung der Pfalz, Kammer des Innern

Betreff: die Christian Reibold I Stiftung für landwirtschaftliche Arbeiter in Freinsheim.

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königsreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst geruht, zur Entstehung der von den Erben des verlebten Gutsbesitzers Christian Reibold I. von Freinsheim, Bezirksamts Neustadt a. d. H. mit einem Kapitale von 3428 M 57 δ errichteten, zur Unterstützung landwirtschaftlicher Arbeiter bestimmten „Christian Reibold des Ersten Stiftung für landwirtschaftliche Arbeiter in Freinsheim“ die staatliche Genehmigung zu erteilen. Dieß wird zur weiteren Verfügung eröffnet.

gez[eichnet] Sr. Fr[ei]h[er]r von Feilitzsch

Von k[öniglicher] Regierung am 25. Juni 1902 N.º 13913 K an das k[önigliche] Bezirksamts Neustadt a. H. und von da am 30. Juni 1902 N.º 4331 H an das Bürgermeisteramt Freinsheim.

Zur Beglaubigung

Freinsheim, den 14. Juli 1902

Der Bürgermeister

J. Engel

[*Stempel der königlich bayerischen Gemeinde Freinsheim*]

Feststellung

I. Die Namen der Kinder des Stifters Christian Reibold I, welche die Stiftungsurkunden neuerlich vollzogen, sind:

1. Wilhelm Reibold, Gutsbesitzer in Freinsheim
2. Elisabeth Reibold, ledig, gestorben am 12. Juli 1901
3. Katharina Reibold, Ehefrau des Dekans und Pfarrers Andreas Brandstettner in Grünstadt
4. Lina Reibold, Ehefrau des Tuchfabrikanten Gustav Oehlert in Neustadt a. H. –Schönthal

